



Richtlinie über die Vergabe von Zuschüssen des studierendenWERKs BERLIN an bedürftige Studierende der Berliner Hochschulen (in der vom Verwaltungsrat am 28.04.2022 beschlossenen Fassung)

Präambel

Das studierendenWERK BERLIN kann im Rahmen seiner Aufgaben gem. § 2 seiner Satzung soziale Leistungen vergeben. Gem. § 13 Abs. 2 erfolgt die Vergabe u. a. in Form von Zuschüssen nach festgelegten Richtlinien. Die nachfolgende Richtlinie regelt die Vergabe von Zuschüssen an bedürftige Studierende der Berliner Hochschulen und an andere Personen gemäß § 2 Abs. 2 Studierendenerwerbsgesetz.

§ 1 Zweck der Zuschüsse

Zweck der Zuschüsse ist regelmäßig die finanzielle Förderung bedürftiger Personen im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe mit dem Ziel, ein Studium in angemessener Zeit erfolgreich aufzunehmen, durchzuführen und abzuschließen. Zweck der Zuschüsse kann auch die finanzielle Förderung von Hochschulangehörigen sein, mit dem Ziel, die Studienbedingungen für Studierende zu verbessern.

§ 2 Art, Dauer und Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse sollen in der Regel einmalig vergeben werden. Die Entscheidung über die Art des Zuschusses sowie über seine Höhe berücksichtigt den Bedarf der antragstellenden Person unter Berücksichtigung ihrer individuellen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3 Finanzierung

Eine Unterstützung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Hierfür kommen zweckbezogene Eigenmittel und zweckbezogene Geldzuwendungen Dritter, insbesondere Zuschüsse und Spenden, in Betracht. Eine Unterstützung von Personen, die keine gesetzlichen Benutzer*innen des studierendenWERKs sind, ist nur im Rahmen zweckbezogener Geldzuwendungen Dritter möglich.

§ 4 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Studierende, die an einer Hochschule im Land Berlin eingeschrieben sind und einen Sozialbeitrag an das studierendenWERK BERLIN entrichten bzw. für die über ihre Hochschule ein Sozialbeitrag entrichtet wird. Antragsberechtigt können unter den Voraussetzungen von § 1 und § 3 dieser Richtlinie auch andere Personen sein.

§ 5 Persönliche Förderfähigkeit

- (1) Förderfähig sind nur bedürftige Personen. Bedürftig ist eine Person dann, wenn deren Unterstützung mildtätig im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung ist und deren Einkünfte unter Berücksichtigung angemessener Erwerbsmöglichkeiten nicht ausreichen, ihren notwendigen Lebensbedarf zu decken.

- (2) Mildtätig ist nach aktuellem Stand (§ 53 der Abgabenordnung) eine Unterstützung von Personen,
 1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
 2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; bei Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a. Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b. andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen.
- (3) Die persönliche Förderfähigkeit von Studierenden ist ausgeschlossen, wenn die Bewerbungsunterlagen den erfolgreichen Abschluss des Studiums in angemessener Zeit nicht erwarten lassen. Die persönliche Förderfähigkeit von anderen Personen ist ausgeschlossen, wenn sich aus den Bewerbungsunterlagen nicht ergibt, ob und wie der Zweck (§ 1) der Förderung erreicht werden kann.
- (4) Die persönliche Förderfähigkeit kann im Rahmen von Ausführungsbestimmungen gem. § 9 konkretisiert werden und von weiteren Kriterien abhängig gemacht werden, insbesondere wenn dies zur zweckentsprechenden Verwendung erhaltener Geldzuwendungen Dritter erforderlich ist oder aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel der Beschleunigung der Verwaltungsverfahren dient.

§ 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Über die Gewährung von Zuschüssen wird nur auf förmlichen Antrag entschieden. Der Antrag muss den vorgegebenen formalen Vorgaben (z. B. Schriftform oder Online-Anträge) durch das studierendenWERK BERLIN entsprechen.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen den durch das studierendenWERK vorgegebenen inhaltlichen Vorgaben entsprechen. Studierende müssen dabei mindestens folgende Unterlagen einreichen:
 1. durch das studierendenWERK BERLIN vorgegebene Antragsdokumente (z. B. Anschreiben, Lebenslauf, Studienplanung bzw. -verlauf),
 2. aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
 3. Personalausweis oder Pass/Aufenthaltsgenehmigung i. V. m. Meldebescheinigung,
 4. Nachweise (§ 7).Für die Bewerbungsunterlagen von anderen Personen gilt das Vorstehende entsprechend.
- (3) Das studierendenWERK BERLIN kann seine Entscheidung davon abhängig machen, dass weitere, im Einzelfall erforderliche Nachweise beigebracht werden.
- (4) In Ausführungsbestimmungen gem. § 9 können festgelegt werden:

1. formale Vorgaben an Anträge,
2. inhaltliche Vorgaben an Antragsdokumente,
3. inhaltliche Vorgaben an Bewerbungsunterlagen,
4. Bewerbungsfristen und
5. Verfahrensabläufe hinsichtlich des Antrags- und Bewilligungsverfahrens.

§ 7 Nachweise

- (1) Zum Nachweis der Bedürftigkeit ist von der antragstellenden Person im Regelfall eine vollständige Erklärung über alle relevanten Einnahmen und Vermögen abzugeben; einschließlich einer Berechnung der maßgeblichen Einkünfte und Bezüge sowie einer Berechnung des Vermögens. Die gem. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 bestehenden Einschränkungen sind darzulegen.
- (2) Zum Nachweis des Lebensbedarfs ist im Regelfall eine vollständige Erklärung über alle laufenden Ausgaben abzugeben, eine Berechnung der Ausgaben ist beizufügen.
- (3) Auf Verlangen des StudierendenWERKs BERLIN sind geeignete Belege vorzulegen.
- (4) In Ausführungsbestimmungen gem. § 9 kann festgelegt werden, welche Nachweise (Erklärungen, Berechnungen, Belege) entsprechend dem jeweiligen Förderzweck den Bewerbungsunterlagen beizufügen sind.
- (5) Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne kann bei Empfänger*innen von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Wohngeldgesetz, bei Empfänger*innen von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen angesehen werden. Das StudierendenWERK BERLIN kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen.

§ 8 Förderfonds

Die zu gewährenden Zuschüsse können im Rahmen von Ausführungsbestimmungen gem. § 9 in Förderfonds strukturiert werden; kategorisiert insbesondere nach Anlass, Art, Höhe und zusätzlichen Anforderungen im Rahmen der persönlichen Förderfähigkeit. Förderfonds können auch hinsichtlich ihres Antrags- und Bewilligungsverfahrens unterschiedlich ausgestaltet werden.

§ 9 Ausführungsbestimmungen

Die Durchführung dieser Richtlinien kann im Rahmen von Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden, die von der Geschäftsführung des StudierendenWERKs BERLIN beschlossen werden.